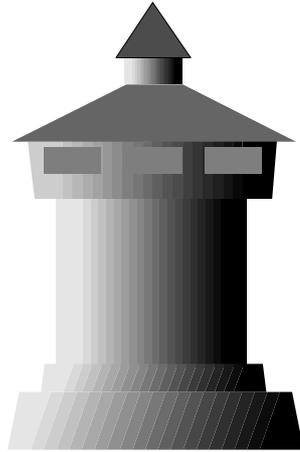


SCHACHVEREIN
DICKER TURM
ESSLINGEN e.V.



Satzung

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	4
§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE.....	4
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 6 BEITRÄGE UND DIENSTLEISTUNGEN.....	6
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	6
§ 8 ORGANE	6
§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 10 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 11 VORSTAND	8
§ 12 SPIELAUSSCHUß.....	9
§ 13 VEREINSJUGEND	9
§ 14 ORDNUNGEN	9
§ 15 STRAFBESTIMMUNGEN.....	9
§ 16 KASSENPRÜFER	10
§ 17 AUFLÖSUNG	10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen **Schachverein Dicker Turm Esslingen**.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen zur Eintragung anzumelden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein ist Mitglied im Schachverband Württemberg e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1.

Der Verein pflegt und fördert das Schachspiel. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend zu dienen.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerlich begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

2.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

3.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

4.

Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

5.

Personen, die sich um die Förderung des Schachsports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2.

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern die Mitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag entsprechenden Regelungen.

3.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

4.

Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Errichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

2.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2.

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

3.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

4.

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht Ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern, über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Spielausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.

2.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung und eventuellen Anträgen sind mindestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin den Mitgliedern zu übersenden.

3.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen gemäß §6 der Vereinssatzung;
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

4.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt

6.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

7.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

8.

Die Beschlüsse und Wahlen werden offen oder durch Akklamation gefasst, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt worden ist.

9.

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt.

§ 11 Vorstand

1.

Den Vorstand bilden:

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Spielleiter
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- der Pressewart
- der Jugendleiter

2.

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der Spielleiter
- der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass generell der 1.Vorsitzende, der Spielleiter im Rahmen des Spielbetriebs und der Schatzmeister im Rahmen der Kassenführung den Verein vertreten sollen.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgehalten werden.

6.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, die dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Spielausschuss

1.

Der Spielausschuss wird neben den Vorstandsmitgliedern gebildet aus den Mannschaftsführern der aktiven Mannschaften des Vereins, dem Materialwart und den Beisitzern für Sonderaufgaben. Diese Funktionen werden bei Bedarf mit Mitgliedern besetzt, die vom Vorstand berufen werden.

2.

Vorsitzender des Spielausschusses ist der Spielleiter.

3.

Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebs im Verein und die Aufstellung der aktiven Mannschaften.

4.

Eine Spielordnung soll nur nach vorheriger Anhörung des Spielausschusses erlassen werden

5.

Ist der Spielausschuss durch Berufung von Mitgliedern gebildet, wirken diese bei der Beschlussfassung des Vorstandes mit gleichem Stimmrecht mit wie die Vorstandsmitglieder nach §11 der Satzung.

§ 13 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Spielordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis;

2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins;

3. Ausschluss gemäß §5 Ziffer 3 der Satzung.

§ 16 Kassenprüfer

1.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

4.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

5.

Einzelheiten der Kassenprüfung können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 17 Auflösung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich angefordert wurde.

3.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

5.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schachverband Württemberg e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.